

Das Mainzer Domkapitel verhandelt mit den erzbischöflichen Räten Philipp Schenk zu Erbach, Johann zu Erlenbach und Ludwig Thiele über die Beilegung des aus der Gefangennahme des Mainzer Domscholasters Volprecht von Dersch entstandenen Streits.¹⁾ Um die Zustimmung des Kapitels für ein Subsidium zu erhalten, verzichtet Eb. Dietrich von Mainz auf die Umsetzung eines von NvK gefällten Schiedsspruchs (Nr. 2418). Mitschrift des Kanzlers Ludwig Thiele.

Kopie (gleichzeitig): WÜRZBURG, StA, Mainzer Domkapitelsprotokolle I f. 28^r-29^r.

Ausführliches Regest mit wörtlichen Auszügen: Herrmann/Knies, Protokolle des Mainzer Domkapitels I 25-27 Nr. 32,1.

Erw.: Ringel, Volprecht von Dersch 36, 59; Nr. 2418 Anm. 6.

Die erzbischöflichen Räte schildern die schwierige Lage des Erzbischofs, der sich seit seinem Amtsbeginn mit den Armagnaken, dem Basler Konzil und dem Pfalzgrafen auseinander setzen musste, und erbitten ein Subsidium und eine Landsteuer. Das Kapitel fordert die Rückzahlung von 150 fl., welche Volprecht von Dersch bei seiner Gefangennahme abgenommen worden waren. Der Eb. müsse außerdem den Domscholaster von allen Verpflichtungen freisprechen, welche während seiner Gefangenschaft eingegangen war und eine entsprechende Urkunde darüber bei drei von ihm zu bestimmenden Kapitemitgliedern hinterlegen. Dort solle auch der verzigbrief des Scholasters²⁾ und der bestätigungs- und entscheidbrief³⁾ des NvK hinterlegt werden. Letzterer kann dem Eb. wieder ausgehändigt werden, um sich gegen Ansprüche des Pfalzgrafen Friedrich (des Siegreichen) zu verteidigen.⁴⁾ Das Kapitel werde dann selbst für den Schaden aufkommen, der dem Scholaster entstanden ist. Sollte der Scholaster der Einigung nicht zustimmen, so solle diesem die ledig zelung, der verzigbrief und der Bestätigungs- und Entscheidungsbrief des NvK ausgehändigt werden. Das Kapitel werde sich dann der Sache nicht weiter annehmen. Das Kapitel bewilligt das Subsidium als Zwanzigsten Pfennig. Nach dem Bericht seiner Räte stimmt der Eb. den Forderungen des Kapitels zu, stellt den verziches- und quitbrief⁵⁾ für den Scholaster aus und hinterlegt die geforderten Dokumente bei Dekan⁶⁾, Kustos⁷⁾ und Kantor⁸⁾ des Domkapitels.⁹⁾

1) Zum Fall s.o. Nr. 2418, 2492, 3008, 3240, 3471.

2) Nr. 2492.

3) Nr. 2418.

4) Vgl. dazu Ringel, Volprecht von Dersch 38f.

5) Kopie: WÜRZBURG, StA, MIB 26 f. 260^v-261^r; ebd. Mainzer Domkapitelsprotokolle I f. 60^v (1453 November 19); vgl. Ringel, Volprecht von Dersch 37.

6) Heinrich Greiffenclau zu Vollrads; s.o. Nr. 1139.

7) Johannes Flach, welcher allerdings bereits am 26. November verstarb; vgl. Nr. 3755 Anm. 4.

8) Konrad Rau d.Ä. von Holzhausen († 1464), seit 1448 Mainzer Domkantor; vgl. M. Hollmann, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990, 152.

9) Anfang Februar 1454 bat das Kapitel Volprecht von Dersch, welcher sich an der Kurie aufhielt (s.o. Nr. 3622 Z. 24), der mit dem Eb. getroffenen Einigung zuzustimmen und nach Mainz zu kommen. Anfang März informierte das Kapitel den Papst über die endgültige Beilegung des Streits, woraufhin dieser den Eb. endgültig absolvierte (1454 Juni 4; Abert/Deeters, RG VI 548 Nr. 5391). Der Schiedsspruch des NvK (Nr. 2418) wurde also letztlich nicht umgesetzt. Vgl. Ringel, Volprecht von Dersch 37; Hollmann, Mainzer Domkapitel 100. — Noch am 2. Dezember 1454 wird die Gefangennahme des Volprecht von Dersch thematisiert, und zwar in einem Richtspruch zwischen Eb. Dietrich von Mainz und Pfalzgf. Friedrich durch den Deutschordensmeister Jost von Venningen; Kopie: WÜRZBURG, StA, Mainzer Ingressarturbuch 28 f. 1^r-15^v, hier 14^v.